Wien, Donnerstag den 22. Mai 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt. Von Bezirkscommissär Dr. König in Graz. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Ueber den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich und über die Ertheilung der Priesterweihe an solche.

Auch wegen Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Behörden, welche sich auf ansteckende Thierkrankheiten beziehen, die im § 1 des Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nicht erwähnt sind, kann eine Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und Art. I, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, eintreten.

Literatur.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Fortsetzung.)

Untersuchen wir die Bedeutung der Geltendmachung der durch Verwaltungs-Straferkenntnisse mitentschiedenen Privatrechte im ordentlichen Privatrechtswege.

Aus den vorausgeschickten Anführungen erhellet, daß aus Delicten und durch diese zugefügtem Schaden für Privatpersonen Entschädigungsansprüche entstehen, wenn gegen ein bestehendes Gebot oder Verbot durch eine Handlung oder Unterlassung eine Verletzung der öffentlichen Ordnung bewirkt, und durch dasselbe Factum zugleich in die Privatrechtssphäre eines Dritten verletzend und schädigend eingegriffen wird. Wegen der Connexität der doppelten Rechtsverletzung gestattet die österreichische Strafproceß-Gesetzgebung dem ex eadem causa verletzten Privatbetheiligten, seinen erweislichen Anspruch im Strafproceßwege geltend zu machen, ohne ihn an diesen Weg des Adhäsionsprocesses zu binden; vielmehr überläßt das Gesetz dem Privatbetheiligten, wenn er sich mit der von der Strafbehörde zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will, den ordentlichen Privatrechtsweg zu betreten.[33]

Indem nach Art. 15, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt dem durch eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Privatrechten Verletzten gestattet ist, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Privatrechtswege zu suchen; und da diese Abhilfe zu suchen auch gestattet ist, wenn die Verletzung der Privatrechte durch ein Verwaltungs-Straferkenntniß erfolgt ist, so ist der im allgemeinen Strafprocesse geltende Grundsatz, daß dem Privatbetheiligten, der sich mit dem im Strafurtheile zuerkannten Entschädigungsanspruche nicht begnügen will, freisteht, den ordentlichen Privatrechtweg zu betreten, durch Art. 15, Al. 1 eben nur auch für das Verwaltungs-Strafverfahren ausgedehnt worden.

Ein fühlbarer Mangel im Verwaltungs-Strafverfahren ist es, daß keine einheitliche Proceßvorschrift besteht, und daß auch durch keine allgemeine Rechtsnorm die Anwendbarkeit bestimmter Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes ausgesprochen ist. Demungeachtet ergibt sich für den Verwaltungs-Adhäsionsproceß aus der Natur der Sache und aus einzelnen Sentenzen der obersten Stellen[34]) die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Adhäsionsprocesses im ordentlichen Strafverfahren.

Die verwaltungsbehördlich strafbare Handlung wird als causa publica von Amtswegen und im Interesse der öffentlichen Ordnung von den Verwaltungsbehörden verfolgt.

Nach der herrschenden Praxis wird die Geltendmachung von Privatrechtsansprüchen im Verwaltungs-Strafverfahren (vor den staatlichen oder autonomen Verwaltungsbehörden) von dem Bestehen einer positiven Rechtsnorm abhängig gemacht, welche eine Strafe wegen verletzter öffentlicher Ordnung mit der Bestimmung androht, daß mit Verhängung des Strafübels im Verwaltungs-Strafverfahren das in diesem zu ermittelnde Aequivalent des verursachten Schadens festzustellen und auf Ersatz desselben mit der Wirkung zu erkennen ist, daß die Leistung dieses Aequivalentes gegen den Schuldigen mit dem Erleiden des Strafübels im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren erzwingbar ist.

In dieser herrschenden Praxis des Verwaltungs-Strafverfahrens liegt gegenüber dem Adhäsionsprocesse im ordentlichen Strafverfahren eine zum Theile nicht richtig erscheinende Beschränkung. Die Geltendmachung von Privatrechtsansprüchen im Verwaltungs-Adhäsionsprocesse soll von dem Bestehen der positiven Rechtsnorm, welche neben der Strafsanction die privatrechtliche Haftung ausdrücklich bestimmt, nicht abhängig gemacht werden, sondern auch ohne diese positive Bestimmung soll es jedem aus einem Verwaltungsdelicte thatsächlich privatrechtlich Verletzten gestattet sein, seine Anträge in privatrechtlicher Beziehung zu

---

[33]) §§ 401 und 409 St. P. O. vom 17. Jänner 1850, §§ 352 und 364 St. P. O. vom 29. Juli 1853, §§ 365 und 372 St. P. O. vom 23. Mai 1873; vergl. § 1338 a. b. G. B., Ullmann, Innsbruck 1879, p. 30—33, 673—683; Würth, Wien 1851, p. 68 — 69, 673—680; Holtzendorff, deutsch. St. P., Berlin 1879, II. Band, p. 355.

[34]) Ministerialentscheidung vom 28. August 1875. Zeitschrift f. Verw., p. 41, 1876, wonach auch im Verwaltungs-Strafverfahren dem Kläger, soferne er als Privatankläger zu betrachten ist, in analoger Anwendung des § 465, Al. 3 a. St. P. O. das Recursrecht zusteht. (Als Privatankläger erscheint er im § 39 und 40, R. G. Bl. Nr. 184, 1852; § 24, R. G. Bl. Nr. 230, 1858; § 21, R. G. Bl. Nr. 237, 1858; § 47, R. G. Bl. Nr. 39, 1883.) Der Privatbetheiligte kann nach Analogie der a. St. P. O. bei einem von Amtswegen zu verfolgenden Delicte gegen ein freisprechendes Erkenntniß, durch welches über dessen privatrechtliche Ansprüche nicht erkannt worden ist, die Berufung nicht ergreifen. Ministerialentscheidung vom 4. December 1874. Zeitschr. f. Verw., p. 3, 1875.

stellen, weil im Straferkenntnisse über Privatrechtsansprüche ja nur immer dann erkannt werden kann, wenn sie im Strafverfahren erweislich sind und es unabträglich der causa publica geschehen kann.

Immer aber muß die Geltendmachung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Privatrechtsansprüche im Verwaltungs-Strafverfahren von dem verletzten Privaten abhängig sein, er muß vor Schluß des Verfahrens wegen Gesetzwidrigkeit sein Begehren stellen, die Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung darf nicht verjährt sein. In den entgegengesetzten Fällen, oder wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, wenn bei Schluß des Strafverfahrens der Privatrechtsanspruch noch nicht spruchreif, oder im Verwaltungs-Strafverfahren nicht erweislich ist, hat die Verweisung des Privatbetheiligten auf den ordentlichen Privatrechtsweg zu erfolgen. [35])

Wird die im Verwaltungs-Straferkenntnisse mitentschiedene Privatrechtssache auf Grund des Art. 15, Al. 1 auf den ordentlichen Privatrechtsweg gebracht, so kann in diesem sowohl der Privatbetheiligte als auch der verwaltungsbehördlich Verurtheilte als Kläger auftreten.

Das Verwaltungs-Straferkenntniß selbst bildet keinen Gegenstand des Spruches des Civilrichters und kann daher von dem Kläger im Civilprocesse nicht angefochten werden. Die Anfechtbarkeit des Verwaltungs-Straferkenntnisses im ordentlichen Civilrechtswege ist nur rücksichtlich der mitentschiedenen Privatrechte zulässig.

Für die weitere Untersuchung der Wirkung der Civilklage ist zu unterscheiden: a. Wurde im Verwaltungs-Straferkenntnisse auf Strafe und unter Einem auf privatrechtliche Haftung erkannt; b. wurde eine Strafe nicht ausgesprochen, weil die Sache vor der Verwaltungsbehörde erst nach Ablauf der für das Verwaltungs-Strafverfahren geltenden Verjährungsfrist im Grunde einer ausnahmsweisen gesetzlichen Bestimmung anhängig geworden ist.

Im Falle a, wenn auf Strafe und privatrechtliche Haftung erkannt wurde, wird es sich für den Kläger im Civilprocesse gleich bleiben, ob im Verwaltungs-Straferkenntnisse die Haftung nur in abstracto ausgesprochen, oder nach vorausgegangener Erweisung auch in concreto über das Quantum und Quale abgesprochen worden ist.

Im ordentlichen Privatrechtswege wird der klagende Privatbetheiligte die Existenz seiner Forderung nicht mehr zu beweisen brauchen, beziehungsweise der verwaltungsbehördlich Verurtheilte kann die Existenz seiner privatrechtlichen Schuld nicht mehr bestreiten. Ebenso kann es sich, wenn ein Verwaltungs-Straferkenntniß die subsidiäre Verpflichtung eines Dritten zum Schadenersatze im Principe ausgesprochen hat, vor dem Civilrichter nur mehr um die Bemessung des Schadens gegen den subsidiär Verpflichteten handeln und braucht auch in diesem Falle das Forderungsrecht selbst nicht mehr erwiesen zu werden. [36])

Der klagende Privatbetheiligte braucht, wenn die Haftungspflicht des Gegners in abstracto ausgesprochen ist, vor dem Civilrichter nur das Quantum und Quale, wenn von der Verwaltungs-Strafbehörde aber auch über das Quantum und Quale abgesprochen worden ist, vor dem Civilrichter nur ein etwa behauptetes Plus zu erweisen.

Der von der Verwaltungs-Strafbehörde Verurtheilte kann im ordentlichen Privatrechtswege nur ein Minus unter dem verwaltungsbehördlich ausgesprochenen Quantum und Quale behaupten und erweisen, somit hiedurch den verwaltungsbehördlich zuerkannten Anspruch des Gegners in quantitativer und qualitativer Beziehung bestreiten und entkräften, nicht aber die Existenz seiner privatrechtlichen Haftungspflicht.

Der Fall b, wenn wegen eingetretener Verjährung eine Strafe nicht ausgesprochen worden ist, kann eintreten bei Privatrechtsansprüchen aus Wasserrechtsdelicten in relativer Beziehung, wo das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen oder die Nachholung unterlassener Arbeiten erheischt.

Die Verwaltungsbehörde erkennt alsdann auch nach eingetretener Verjährung der Strafbarkeit des Wasserrechtsdelictes über Privatrechtsansprüche. Der Ausspruch über die Nothwendigkeit und über die Art und Weise der Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung oder der Nachholung unterlassener Arbeiten ist die im Privatrechtswege unanfechtbare Verwaltungsmaßregel. Der Ausspruch über die vermögensrechtliche Leistung des Contravenienten zur Beseitigung der Neuerung, wodurch auch ein Dritter in seinen Privatrechten geschützt wird, und über die Beitragsleistungen zu der auch von einem Verletzten verlangten Nachholung der unterlassenen Arbeiten ist das Erkenntniß im Sinne des Art. 15, Al. 1. Der Cognition des Civilrichters unterliegen nur die vermögensrechtlichen Leistungen, beziehungsweise die Frage der Aufhebung der Folgen des nur das vermögensrechtliche Interesse der Partei berührenden Theiles der verwaltungsbehördlichen Entscheidung. Die der Cognition des Civilrichters nicht unterliegende Verwaltungsmaßregel wird unabhängig von dem etwa anhängig gemachten Privatrechtsstreite, erforderlichen Falles im Zwangswege, vollzogen. [37]) Die Verwaltungsbehörde ist kraft des Gesetzes verpflichtet, für die Herstellung und Erhaltung der Wasserbenützungsanlagen zu sorgen, und es ist in ihrem Amte gelegen, die zur Instandhaltung der Wasserbenützungsanlagen Verpflichteten zur Erfüllung ihr Verpflichtung zu verhalten.

(Fortsetzung folgt.)

[35]) Vergl. § 366 a. St. P. O.; Ministerialentscheidung vom 8. September 1870. Zeitschr. f. Verw., p. 23, 1871.

[36]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1876, Z. 13.144, 1875.

[37]) Vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. 1881, Nr. 1052.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich und über die Ertheilung der Priesterweihe an solche.

Hinsichtlich des zeitweiligen Aufenthaltes ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich gelten die nachstehenden (in Tirol im L. G. Bl. vom Jahre 1881 Seite 3) in Folge Cultusministerialerlässe vom 13. November, 8. und 14. December und 6. Jänner 1881, Z 17.791, 18.972, 19.377 und 927 publicirten Normen:

„Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Mitglieder der in Frankreich unterdrückten Ordenshäuser und religiösen Congregationen sich nach Oesterreich wandten, um hier einstweilen ihr klösterliches Zusammenleben fortzusetzen, und daß sie sich zu diesem Zwecke um die Erlaubniß bewarben, in einem Kloster des betreffenden oder eines anderen Ordens, oder auch in Privathäusern wohnen zu dürfen.

Insoferne dadurch weder die Gründung eines neuen Conventes, noch die förmliche Aufnahme in den Verband eines bestehenden Conventes angestrebt wird, kann sich die Staatsverwaltung nicht veranlaßt sehen, der Gewährung einer derartigen Zufluchtstätte ein Hinderniß entgegenzustellen, selbstverständlich unter der im Ministerialerlasse vom 11. October 1859, Z. 1351 *), ausgesprochenen Voraussetzung, daß den für den Aufenthalt von Fremden in Oesterreich vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen und auch seitens des betreffenden Ordinariats gegen den Aufenthalt solcher Personen in der unterstehenden Diöcese keine Einsprache erhoben werde, sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß sich die genannten Personen von jeder Agitation gegen die bestehenden Einrichtungen ihres Heimatlandes ferne halten.

Wie sich überdies von selbst versteht, haben sich die dem Priesterstande angehörigen ausländischen Ordensmitglieder im Hinblicke auf § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) jedes Actes im öffentlichen Seelsorgsdienste zu enthalten; auch darf die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes seitens der in Rede stehenden Personen, oder die Ertheilung der Priesterweihe an dieselben nur über den Nachweis erfolgen, daß, wie nach den österreichischen, so auch nach den Gesetzen ihres Vaterlandes, weder ein allgemeines, noch ein ihre Person betreffendes legales Hinderniß entgegenstehe.

Endlich haben die bezüglichen Personen noch den Nachweis zu liefern, in welcher Art und Weise sich dieselben während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Oesterreich den erforderlichen Lebensunterhalt sicherzustellen oder zu verschaffen vermögen.

Die in Sachen der Fremdenpolizei bestehenden Vorschriften bleiben auch fernerhin unverändert in Kraft.

Von jeder solchen zeitweiligen Niederlassung und von jeder Aenderung derselben ist an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten; wenn es sich dagegen um die Gründung förmlicher stabiler

*) Siehe Zeitschrift für Verwaltung 1883, Nr. 18.

Niederlassungen von Seite ausländischer Ordenspersonen handelt, sind bei Entscheidung über die diesfälligen Gesuche die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 95) nach jeder Richtung hin, insbesondere aber auch in Ansehung des Nachweises der zu Gebote stehenden Subsistenzmittel strenge in Anwendung zu bringen."

Im Hinblicke auf vorstehende Normen wurde auch der zeitweiligen Niederlassung französischer Dominicaner im Kloster zu X. kein Hinderniß in den Weg gelegt.

Da jedoch die Landesstelle zur Kenntniß kam, daß im fraglichen Kloster die Priesterweihe an Candidaten fremder Staatsangehörigkeit ertheilt wurde, erging an den Diöcesanvorstand die Mahnung, auf die Einhaltung der gestellten Bedingungen zu dringen.

Von letzterer Seite wurde gegen die Zumuthung remonstrirt vor Ertheilung der Priesterweihe den Nachweis zu erbringen, daß weder nach österreichischen noch nach französischen Gesetzen ein allgemeines oder ein die Person betreffendes legales Hinderniß entgegenstehe. In Frankreich bestehe kein Gesetz, welches die Ertheilung der Priesterweihe an Bedingungen knüpft; die französische Regierung betrachte die Priesterweihe als rein interne Angelegenheit. Daß aber auch nach österreichischem Gesetze der Priesterweihe kein Hinderniß entgegenstehe, erhelle aus § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Die französischen Dominicaner in X. streben kein kirchliches Amt oder Pfründe an, die Priesterweihe sei auch nach österreichischen Gesetzen kein kirchliches Amt; erst wenn der neugeweihte Priester in die Seelsorge entsendet werde, erhalte er die Jurisdiction.

Das Cultusministerium hat hierüber unterm 27. April 1883, Z. 396, eröffnet, „daß es sich nach Inhalt der nunmehr vollständig vorliegenden Acten und den Ergebnissen der jüngsten Erhebungen, bei dem die französischen Dominicaner in X. betreffenden Falle, nicht um die Gründung einer klösterlichen Niederlassung, sondern lediglich um einen, ausländischen Mitgliedern des Regularclerus in Oesterreich, beziehungsweise in einem hierländigen Convente gewährten Aufenthalt handelt. Hiernach sind die dort befindlichen französischen Ordensleute lediglich zur Erfüllung der für den Aufenthalt der Fremden in Oesterreich überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen im Sinne des Alinea 2 des Ministerialerlasses vom 11. October 1859, Z. 1351/C. U. M., verpflichtet. Was die Ertheilung der Priesterweihe an Einzelne derselben anbelangt, so erscheint eine staatliche Ingerenznahme hierauf nicht geboten, wonach es von der diesen Ordensmännern auferlegten Verpflichtung, betreffs vorläufiger Anzeige solcher Acte, für die Folge sein Abkommen erhalten kann."

M. R.

Auch wegen Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Behörden, welche sich auf ansteckende Thierkrankheiten beziehen, die im § 1 des Viehseuchengesetzes vom 20. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nicht erwähnt sind, kann eine Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und Art. I, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, eintreten.

Die vom k. k. Cassationshofe mittelst Entscheidung vom 17. November 1883, Z. 8726, geschehene Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des Paul Periz gegen das auf Grund der in der Aufschrift bezeichneten Gesetzesstelle ihn wegen Verabsäumung der angeordneten Absonderung räudiger Ziegen verurtheilende Erkenntniß des Landesgerichtes Zara vom 7. Juni 1883, Z. 477, wurde unter Anderem folgendermaßen begründet:

Es ist richtig, daß im § 1, lit. g des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nur der Räude der Pferde und Schafe, nicht die der Ziegen erwähnt ist. Allein nach der zu diesem Paragraphen ergangenen Durchführungsvorschrift vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, haben die politischen Bezirksbehörden beim Ausbruche einer im Gesetze nicht namentlich angeführten ansteckenden Thierkrankheit die entsprechenden Anordnungen zu treffen und auch die Nichtbeobachtung dieser Anordnungen begründet ein Vergehen oder eine Uebertretung. Solche Anordnungen sind aber im vorliegenden Falle ergangen.

Literatur.

Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker herausgegeben von Dr. Leo Geller. I. Jahrgang, Wien 1883, Perles.

Diese im verflossenen Jahre neu gegründete Fachschrift hat sich zur Aufgabe gestellt, zwischen der Lehre und der Pflege des Rechtes innigere Beziehungen herzustellen und zu erhalten und sucht dieser Aufgabe durch wissenschaftliche Behandlung praktischer Rechtsmaterien und durch Mittheilung und kritische Beleuchtung der Rechtsprechung gerecht zu werden. Zu diesem Behufe finden sich in jeder allmonatlich erscheinenden Nummer Essays über einzelne Rechtsfragen und Gesetzesmaterien, ferner mitgetheilte Fälle der Rechtsprechung im Civil-, Handels- und Wechselrechte und im Civilprocesse, dann im Strafrechte und Strafprocesse, sowie auch hin und wieder kritische Abhandlungen über neue Erscheinungen in der Rechtsliteratur vor. Nachdem nicht nur das civil- und strafrechtliche, sondern auch das öffentlichrechtliche Gebiet in den Kreis dieser Aufgabe gestellt werden, so wollen wir nicht verabsäumen, dem uns nunmehr complet vorliegenden inhaltsreichen ersten Jahrgange dieser Zeitschrift die ihm von unserem Standpunkte gebührende Betrachtung zu widmen und zweier bemerkenswerther Aufsätze Erwähnung zu thun, deren einer im vierten Hefte den Getränkehandel und Ausschank mit besonderer Rücksicht auf das Propinationsrecht in Galizien und der andere das Expropriationsrecht der Eisenbahnen mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich behandeln.

Wenngleich in dem erstgedachten Aufsatze ein sehr schätzenswerthes Rechtsmateriale niedergelegt ist und wenn sich auch in demselben einzelne höchst beachtenswerthe Detailausführungen vorfinden, so können wir uns doch nicht versagen, seiner Erwähnung an dieser Stelle die Bemerkung beizufügen, daß wir seiner Deduction, daß der Branntweinhandel ohne alle Beschränkung auf ein Minimalmaß wie überall, so auch in Galizien seit der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 ein freies Gewerbe sei, und von dem Propinationsbanne nicht berührt werde, nicht beipflichten können. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das einschlägige Rechtsgebiet, welches sich aber nicht blos auf Galizien, sondern auch noch auf ein anderes Kronland, nämlich die Bukowina, erstreckt, sowohl im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, als auch an und für sich ein theilweise verworrenes und widersprechendes, daher sehr revisionsbedürftiges ist. Es darf aber trotz alledem nicht übersehen werden, daß es, wenn man nicht in die einseitigste Theorie verfallen will, nicht angehen kann, das Propinationsablösungsgesetz, — dessen § 3 ausdrücklich bestimmt, daß das Recht des Ausschankes und des Verkaufes der Propinationsgetränke, wozu zweifelsohne auch der Kleinverschleiß sowie der Kleinhandel gehört, im Besitze der Berechtigten durch 26 Jahre verbleibt — sowie die übrigen bezüglichen Vorschriften zu ignoriren und diese Rechtsverhältnisse, welchen einmal eine in dem eigenartigen Gewerbscharakter dieser Länder wohlbegründete Sonderstellung eingeräumt ist, vom Standpunkte der Gewerbefreiheit zu beurtheilen. Diese beschränkende Sonderstellung wurde auch durch das Branntweinsteuergesetz vom 23. Juni 1881 neuerlich anerkannt, dessen § 18 die Länder, in welchen das Propinationsrecht besteht, von der Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 8 desselben ausdrücklich eximirt. Aus diesen Gründen kann uns auch die gegen zwei Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1883 im 6. Hefte dieser Fachschrift geführte Polemik als keine glückliche erscheinen.

P.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 19. Ausgeg. am 17. Februar.

Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl.

Gesetz vom 11. Jänner 1883, betreffend die Abänderung des § 17 des Landesgesetzes vom 29. December 1874, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege.

Nr. 20. Ausgeg. am 20. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 12. Februar 1883, Z. 4884, an sämmtliche österreichische Bahnverwaltungen, betreffend die Herabsetzung der Viehwagen-Desinfectionsgebühren.

Vertrag zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen in Vertretung des k. k Staatsärars einerseits und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft andererseits, betreffend die Weiterführung des Betriebes der Staatsbahnlinie Mürzzuschlag-Neuberg. 29. December.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1883, Z. 43.437 ex 1882, betreffend die Ausschließung des Haloxylin vom Posttransporte.

Nr. 21. Ausgeg. am 22. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Plan nach Tachau. 29. Jänner. Z. 823.

Bewilligung zu den technischen Vorarbeiten für eine Secundäreisenbahn von Esztergom (Gran) nach Naszály. 16. Jänner. Z. 467. H. M. Z. 4149.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Agostonfalva bis Kezdi-Vásárhely. 26. Jänner. Z. 2377. H. M. Z. 4541.

Nr. 22. Ausgeg. am 24. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Kuttenthal zum Anschlusse an die Oesterr. Nordwestbahn. 15. Februar. Z. 3645.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine elektrische Eisenbahn im k. k. Prater in Wien. 16. Februar. Z. 3552.

Nr. 23. Ausgeg. am 27. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. Jänner 1883, Z. 2373, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Anzeige von Verkehrsstörungen an die Militärbehörden.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. Februar.

Nr. 24. Ausgeg. am 1. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 24. Februar 1883, Z. 6738, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, betreffend die Grundsätze für die zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien einerseits und Deutschland, den Niederlanden und Belgien andererseits bestehenden oder noch einzurichtenden Verbände.

Nr. 25. Ausgeg. am 3. März.

Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von der Station Ternitz nach Buchberg. 16. Februar. Z. 3961.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der Wien-Brucker Eisenbahnlinie zwischen Wilfleinsdorf und Bruck a. d. Leitha nach Hainburg. 23. Februar. Z. 2184.

Fristerstreckung zu den technischen Vorarbeiten für eine Verbindung zwischen der Buschtehrader und Prag-Duxer Eisenbahn bei Zakolan. 8. Februar. Z. 1280.

Nr. 26. Ausgeg. am 6. März.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 25. December 1882, Z. 27.859, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Ueberwachung der Betreibung von Nebengeschäften durch die Bahnorgane.

Nr. 27. Ausgeg. am 8. März.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 14. Februar 1883, Z. 18.100—III ex 1882, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Aufnahme fixer Lieferfrist- und ähnlicher Tarifzuschläge in die Tarife der dabei interessirten Bahnunternehmungen.

Nr. 28. Ausgeg. am 10. März.

— — —

Nr. 29. Ausgeg. am 13. März.

Abdruck von Nr. 12 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. März 1883, Z. 7671, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über das Cartellwesen.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Gänserndorf nach Wolkersdorf und von da nach Stockerau, bezw. nach Absdorf. 20. Jänner. Z. 43.396 ex 1882.

Nr. 30. Ausgeg. am 15. März.

Abdruck von Nr. 22 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 25 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1883, Z. 5401, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Durchführung der internationalen Phylloxera-Convention.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinaleisenbahn von Zenta bis Maria-Theresiopel. 11. Februar. Z. 3375. H. M. Z. 7070.

Nr. 31. Ausgeg. am 17. März.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1883, Z. 1717, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1883, Z. 28̄3, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 32. Ausgeg. am 20. März.

— — —

Nr. 33. Ausgeg. am 22. März.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Traismauer nach Mautern, eventuell nach Krems. 2. März. Z. 3172.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Tiszaszajol bis Hodmezövásárhely, eventuell von Kunszentmarton bis Szarvas. 11. Februar. Z. 4560. H. M. Z. 7069.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Titular-Gesandten Grafen Karl Kuefstein zum wirklichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt.

Seine Majestät haben dem Obersthofmeister weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna Major Valerian Grafen Saracini-Belfort das Großkreuz des Leopold-Ordens und dem Leibarzte Hofrath Dr. Leopold Ritter von Ehmig den Orden der eisernen Krone zweiter Classe beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicedirector der Hof- und Staatsdruckerei, Oberfinanzrathe Ferdinand Ritter von Hackher zu Hart anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Adolph Gal in Oberhollabrunn bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Riva Hieronymus von Ballarini anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationssecretär Alois Freiherrn von Aehrenthal zum Hof- und Ministerialsecretär extra statum im Ministerium des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben dem Obercurator der ersten österreichischen Sparcassa in Wien Nicolaus Dumba den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den nachbenannten Functionären der ersten österreichischen Sparcassa in Wien, und zwar dem Referenten Dr. Jakob Warton taxfrei den Adel, dann dem Oberbuchhalter Anton Weinhäusel und dem Oberbuchhalter-Stellvertreter Achilles Alexander das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Liquidator der Staatsschuldencassa Alexander Ritter von Dornfeld anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Wilhelm Wagner in Jungbunzlau anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Dominik Calvi in Zara anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Dr. Med. Karl Gussenbauer in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte in Nußdorf Franz Krapel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Leopold Ritter von Neupauer-Brandhausen und Otto Wagner zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Friedrich Byloff und Johann Beyer zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Alexander Porenta zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Rechnungsrevidenten Ferdinand Rettinger, Rudolph Gracka und Franz Babel von Fronsberg zu Rechnungsräthen bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat die mit Titel und Charakter von Oberrechnungsräthen bekleideten Rechnungsräthe Joseph Forstner und Joseph Eibel, dann die Rechnungsräthe Joseph Simper und Johann Pamperl zu Oberrechnungsräthen im k. k. Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Gustav Ritter von Turneretscher zum Postrathe bei der Post- und Telegraphendirection in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Leopold Baller zum Postsecretär in Brünn ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster Emil Wunder zum Forstinspectionsadjuncten für Mähren ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium des Innern in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr 112.)

Postamtspraktícantenstellen bei den Postämtern im Bezirke der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 115.)

Postamtsassistentenstellen im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns mit 600 fl. Gehalt und Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Officialsstelle in der zehnten und zwei Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse beim k. k. Hauptpuncirungsamte in Wien, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 116.)

Zwei Baupraktícantenstellen für den Staatsbaudienst in Schlesien mit den Bezügen eines Straßenmeisters dritter Classe (350 fl. Gehalt, 87 fl. 50 kr. Activitätszulage und :02 fl., respective 138 fl. Begehungspauschale), bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 116.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit der eilften Rangsclasse, bis 18. Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.